

Verordnungsentwurf

der Staatsregierung und des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Verordnung zur Änderung der Bayerischen Gaststättenverordnung und des Kostenverzeichnisses

A) Problem

Nach dem in Bayern fortgeltenden Gaststättengesetz (GastG) des Bundes bedarf der vorübergehende Betrieb eines erlaubnisbedürftigen Gaststättengewerbes aus besonderem Anlass der Genehmigung in Form einer Gestattung (§§ 12 i. V. m. 2 GastG) der zuständigen Gemeinde. Insbesondere auf Märkten, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen muss jeder Betrieb, der Alkohol ausschenkt, grundsätzlich für jede einzelne Veranstaltung eine eigene Gestattung beantragen und die Gemeinde daraufhin eine Vielzahl an schriftlichen Bescheiden erlassen. Die Genehmigungsfiktion gem. § 6a Gewerbeordnung (GewO) greift in der Regel nicht, da sie einen Ablauf von drei Monaten voraussetzt.

Dabei werden im Rahmen der genannten Veranstaltungen regelmäßig die raum- und umweltbezogenen Voraussetzungen bereits im Rahmen der Organisation der Veranstaltung geregelt und sichergestellt. Daher konzentriert sich die gaststättenrechtliche Prüfung bei Veranstaltungen auf die personenbezogene Voraussetzung der Zuverlässigkeit, die bei niedergelassenen Gastwirten, Reisegastronomen oder Vereinen, die regelmäßig Alkohol ausschenken, häufig schon aus früheren gaststättenrechtlichen Prüfungsverfahren behördenbekannt ist. Die bisherige Gesetzeslage verursacht somit zum Teil vermeidbaren, weil gedoppelten Prüfaufwand, was sowohl die Verwaltung als auch die Antragsteller unnötig belastet.

Zudem ist das gaststättenrechtliche Verfahren noch nicht auf die digitale Abwicklung ausgerichtet. § 2 der Bayerischen Gaststättenverordnung (BayGastV) sieht für Antrag und Entscheidung hinsichtlich aller Erlaubnisse die Schriftform vor, d. h. die Dokumente müssen eigenhändig mit voller Namensunterschrift unterzeichnet sein. Im digitalen Verfahren ist eine elektronische Signatur erforderlich. Die Übermittlung eines unterschriebenen Dokuments per E-Mail hingegen erfüllt das Schriftformerfordernis nicht.

B) Lösung

Zur Vermeidung von Doppelprüfungen und zur Verschlankung des gaststättenrechtlichen Prüfverfahrens im Rahmen von Veranstaltungen wird die Dreimonatsfrist der Genehmigungsfiktion, die in der Praxis dazu führte, dass die Fiktion hier nicht zur Anwendung kam, für diese Fälle auf zwei Wochen verkürzt. So kann die Kommune, wenn keine Zweifel am Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen bestehen, auf die Erstellung und den Erlass eines Bescheides verzichten. Kosten werden für die Fiktion nicht erhoben, da kein nennenswerter Verwaltungsaufwand entsteht.

Um den Kommunen und den Antragstellern die digitale Abwicklung zu erleichtern, wird nunmehr die Antragstellung in Textform zugelassen. Damit ist die Antragstellung mit einfacher E-Mail möglich. Eine Entscheidung über einen Antrag, der in Textform übermittelt wurde, kann ebenfalls in Textform erfolgen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Es entstehen keine gesonderten Kosten. Durch die Vereinfachung der Verfahrensabwicklung (Verkürzung der Fiktionsfrist und Einführung der Textform) können sowohl bei Betrieben und sonstigen Antragstellern als auch auf Seiten der Gemeinden Bürokratiekosten eingespart werden.

Sofern der Gemeinde im Einzelfall ein nennenswerter Prüfaufwand entsteht, kann sie ggf. unter Fristverlängerung (vgl. Art. 42a Abs. 2 Satz 3 und 4 BayVwVfG) wie bisher einen kostenpflichtigen Bescheid erlassen und den Verwaltungsaufwand durch Gebührenerhebung kompensieren.

ENTWURF

**Verordnung
zur Änderung der
Bayerischen Gaststättenverordnung
und des Kostenverzeichnisses**

vom [Ausfertigungsdatum]

Auf Grund

- des § 30 des Gaststättengesetzes (GastG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), das zuletzt durch Art. 14 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) geändert worden ist,

verordnet die Bayerische Staatsregierung, und

- des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat:

§ 1

Änderung der Bayerischen Gaststättenverordnung

Die Bayerische Gaststättenverordnung (BayGastV) vom 23. Februar 2016 (GVBl. S. 39, BayRS 7130-1-L), die zuletzt durch § 1 Abs. 318 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 wird nach der Angabe „Gewerbeordnung“ die Angabe „(GewO)“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „ist schriftlich einzureichen“ durch die Angabe „bedarf der Textform“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Schriftform“ durch die Angabe „Textform“ ersetzt.
 - c) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) 1§ 6a GewO findet auf Gestattungen nach § 12 GastG für den Ausschank alkoholischer Getränke im Rahmen von Veranstaltungen mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist zwei Wochen beträgt, wenn folgende Unterlagen beigebracht wurden:

 1. Angabe des Namens und des Vornamens mit ladungsfähiger Anschrift,
 2. Angabe des Orts und Zeitraums der Ausübung des Gaststättengewerbes,
 3. Angabe der zur Verabreichung vorgesehenen Speisen und Getränke sowie
 4. zur Glaubhaftmachung der Zuverlässigkeit:
 - a) eine gültige Reisegewerbekarte,
 - b) eine gültige Gaststättenerlaubnis,
 - c) eine sonstige gültige und von der Zuverlässigkeit abhängige gewerberechtliche Erlaubnis,
 - d) eine Gestattung für einen erfolgten gleichartigen Ausschank alkoholischer Getränke unter der Versicherung, dass dieser ohne behördliche Beanstandung durchgeführt wurde oder

- e) ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 5 GewO, jeweils nicht älter als ein Jahr.

²Eine Glaubhaftmachung der Zuverlässigkeit nach Satz 1 Nr. 4 Buchst. d kann, sofern kein Gestattungsbescheid vorliegt, auch durch die konkrete Angabe von Ort, Zeitraum und Umfang des behördlich nicht beanstandeten Ausschanks alkoholischer Getränke erfolgen.“

- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „ , Außerkräfttreten“ gestrichen.
 b) In Abs. 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
 c) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 2

Änderung des Kostenverzeichnisses

Die Anlage Tarif-Nr. 5.III.7/7 des Kostenverzeichnisses (KVz) vom 12. Oktober 2001 (GVBl. S. 766, BayRS 2013-1-2-F), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 246) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	„7	Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz:	
	7.1	Durch Eintritt der Genehmigungsfiktion nach § 2 Abs. 3 Satz 1 BayGastV	kostenfrei
	7.2	Sonst	30 bis 2.000 €“.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft.

München, den [Ausfertigungsdatum]

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat**

Albert Füracker, Staatsminister

ENTWURF

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Das in Bayern fortgeltende GastG des Bundes sieht für den vorübergehenden Betrieb eines erlaubnisbedürftigen Gaststättengewerbes aus besonderem Anlass grundsätzlich das Erfordernis einer Gestattung (§§ 12 i. V. m. 2 GastG) der Gemeinden vor. Der Genehmigungsvorbehalt dient der Prävention von Alkoholmissbrauch und dem Jugendschutz. Bei vorübergehendem Alkoholausschank soll die Gemeinde darüber informiert sein, wer auf ihrem Gebiet Alkohol ausschenkt und die Genehmigungsvoraussetzungen grundsätzlich präventiv prüfen.

Die Genehmigungsfiktion gem. § 6a GewO ist anwendbar, setzt aber den Ablauf einer dreimonatigen Frist voraus. Das führte bisher in der Praxis dazu, dass die Fiktion hier nicht zur Anwendung kam,

Das hat zur Folge, dass insbesondere auf Märkten, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen die Gemeinde in der Regel eine Vielzahl von Bescheiden erlassen muss.

Durch die Verkürzung der Fiktionsfrist kann die Kommune, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen bekanntermaßen vorliegen, auf die Erstellung und den Erlass eines Bescheides verzichten. Für diese Fälle wird keine Gebühr erhoben, da kein nennenswerter Verwaltungsaufwand entsteht.

Bisher ist für gaststättenrechtliche Anträge und Entscheidungen die Schriftform vorgesehen, d. h. die Dokumente müssen grundsätzlich eigenhändig mit voller Namensunterschrift unterzeichnet sein. Bei elektronischer Übermittlung ist eine qualifizierte elektronische Signatur oder eine anderweitige Ersetzung der Schriftform erforderlich (z. B. Nutzung eines BayernID-Nutzerkontos). Die Übermittlung eines eingescannten oder abfotografierten unterschriebenen Dokuments per E-Mail wahrt die Schriftform nicht. Das erschwert die digitale Abwicklung der Verfahren. Künftig wird die Antragstellung in Textform zugelassen. Damit ist die Antragstellung mit einfacher E-Mail möglich. Auch die Entscheidung über einen Antrag kann grundsätzlich in Textform übermittelt werden.

B) Besonderer Teil

Zu § 1

Zu Nr. 1

Die Einfügung erfolgt aus redaktionellen Gründen.

Zu Nr. 2 Buchst. a

Für die Einreichung der Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis, einer Stellvertretungserlaubnis, einer vorläufigen Erlaubnis, einer vorläufigen Stellvertretungserlaubnis oder einer Gestattung im Sinn der §§ 2, 9, 11 und 12 GastG wird die digitale Abwicklung erleichtert, indem im Gegensatz zu der bisher vorgeschriebenen Schriftform nunmehr die Textform ausreicht. Damit ist die Übermittlung des Antrags per E-Mail möglich, ohne dass das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen ist oder eine andere schriftformersetzende Form verwendet wird. Dies stellt eine Erleichterung dar, da die Verwendung der elektronischen Signatur oder anderer schriftformersetzender Formen noch nicht verbreitet ist.

Die Übermittlung per Textform ist ausreichend, da der Inhalt des Antrags ausreichend festgehalten wird. Auf eine weiterreichende Absicherung der Identifikation des Antragstellers durch Unterschrift oder elektronischer Signatur kann verzichtet werden, da der Antragsteller sich im Rahmen von Prüfungen im Erlaubnisverfahren oder bei der Ausübung des Betriebs ausweisen muss. Abgesehen davon betreibt der Antragsteller bei einer Täuschung über die Identität im Antragsverfahren das Gastgewerbe ohne die erforderliche Erlaubnis und erfüllt damit den Ordnungswidrigkeitstatbestand von § 28 Abs. 1 Nr. 1 GastG.

Zu Nr. 2 Buchst. b

Ob die Behörde den Bescheid per einfacher Mail übersenden kann, richtet sich nach den allgemeinen Maßstäben nach Art. 3a Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG). Insbesondere kann eine Antragstellung per E-Mail als Eröffnung des Zugangs für den Erhalt eines Bescheids per E-Mail ausgelegt werden.

Für die Nachweisfunktion ist die Übermittlung der Erlaubnis in Textform ausreichend. Vor-Ort-Kontrollen finden regelmäßig unter Beteiligung der Gaststättenbehörden statt, die einen Überblick über die erteilten Erlaubnisse haben.

Die Satznummerierung wird entsprechend angepasst.

Zu Nr. 2 Buchst. c

Die Frist der Genehmigungsfiktion nach § 6a Abs. 1 GewO wird hinsichtlich Gestattungen im Rahmen von Veranstaltungen auf zwei Wochen verkürzt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Genehmigungsfiktion nach Art. 42a BayVwVfG. Die kurze Frist soll die Regelung auch auf die häufig auftretenden Fälle kurzfristiger Änderungen anwendbar machen. So kann die Kommune, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen bekanntermaßen vorliegen, auf die Erstellung eines Bescheides verzichten.

Die Frist beginnt zu laufen, wenn die Unterlagen vollständig vorliegen (§ 42a Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG). Dies ist der Fall, wenn die Angaben und Unterlagen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 BayGastV n. F. enthalten sind.

Der Veranstaltungsbegriff ist weit auszulegen. Umfasst sind Veranstaltungen i. S. d. Gewerberechts, Veranstaltungen, die als öffentliche Einrichtung (Art. 21 Gemeindeordnung – GO) durchgeführt werden, sowie Veranstaltungen, die nach Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) anzeige- oder erlaubnispflichtig sind.

Auf Veranstaltungen sind – soweit erforderlich – Regelungen zur Einhaltung der Anforderungen zum Schutz von Besuchern und Mitarbeitern, sowie der Auswirkungen auf die Umgebung für alle Anbieter zu treffen. D.h. es werden regelmäßig die raum- und umweltbezogenen Voraussetzungen für alle Betriebe, d. h. nicht nur für die Betriebe mit Alkoholausschank, bereits im Rahmen der Organisation der Veranstaltung geregelt. Denn es bestehen im Wesentlichen keine Unterschiede zwischen Betrieben, die Alkohol ausschenken, und Betrieben, die andere Dienstleistungen anbieten. Eine zusätzliche Absicherung der diesbezüglichen Genehmigungsvoraussetzungen durch Auflagen in der gaststättenrechtlichen Gestattung zum Alkoholausschank erübrigt sich daher regelmäßig. Diese sind durch die Vorgaben für die Teilnahme des Betriebs an der Veranstaltung im Rahmen der Zulassung zur Veranstaltung oder einer vertraglichen Regelung hinreichend sichergestellt. Daher kommt es für die gaststättenrechtliche Gestattung nach § 12 GastG regelmäßig nur auf das Vorliegen der Zuverlässigkeit des Antragstellers an.

Die persönliche Zuverlässigkeit kann in der Praxis aufgrund von der Behörde bekannten Tatsachen häufig ohne weitere Prüfungen angenommen werden. Sie ist regelmäßig hinreichend belegt, wenn der Antragsteller im Besitz eines der in Nr. 4 aufgelisteten Nachweise ist. Satz 2 ermöglicht die Glaubhaftmachung auch Antragstellern, die zwar bereits einen gleichartigen Alkoholausschank durchgeführt haben, jedoch keinen Gestattungsbescheid hierüber besitzen, weil die gaststättengewerbliche Tätigkeit außerhalb Bayerns gestattungsfrei war oder aufgrund einer Genehmigungsfiktion kein schriftlicher Bescheid ergangen ist.

Für die Glaubhaftmachung der Zuverlässigkeit genügt grundsätzlich die Übermittlung einer Fotografie oder Scan-Datei des Nachweisdokuments per E-Mail, vgl. oben zu Nr. 2 Buchst. a.

Liegen diese Voraussetzungen vor, sollen die zuständigen Gemeinden von der Möglichkeit der Verwaltungsvereinfachung durch die Genehmigungsfiktion Gebrauch machen, anstatt einen schriftlichen Bescheid zu erlassen.

Zu Nr. 2 Buchst. d

Die Absatznummerierung wird entsprechend angepasst.

Zu Nr. 3 Buchst. a und b

Die Aufhebung dient der Rechtsbereinigung.

Zu § 2

Die Gestattung wird von Kosten freigestellt, sofern sie durch Eintritt der Genehmigungsfiktion bewirkt wird. So wird erreicht, dass diese Gestattungsfiktionsfälle kostenseitig unbürokratisch abgewickelt werden können. Denn in den geschilderten Fällen der Genehmigungsfiktion entsteht – unbenommen der sonstigen Regelungen für die Teilnahme an der Veranstaltung – kein nennenswerter Verwaltungsaufwand. Einerseits können somit Antragsteller von unnötigem finanziellem Mehraufwand entlastet werden. Insbesondere Schausteller, die im Besitz einer Reisegewerbekarte sind, verursachen bei der Kommune keinen Prüfaufwand, das Gestattungserfordernis dient hier vorrangig der Kenntnisnahme der Gemeinde vom konkreten Alkoholausschank. Andererseits wird den Gemeinden der Aufwand einer Kostenfestsetzung der dann ohnehin geringfügigen Gebühren inklusive Beitreibung erspart. Sofern doch ein Prüfaufwand anfällt, setzt die Gemeinde im Gestattungsbescheid entsprechende Kosten fest. Hierbei ist das Kostendeckungsprinzip zu berücksichtigen, d. h. die festgesetzte Gebühr wird durch den tatsächlichen Verwaltungsaufwand begrenzt.

Zu § 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.